



Satzung des Vereins Kultur in Merkendorf

(zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2002)

§ 1. Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur in Merkendorf (KiM)“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merkendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
1. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5. Mitgliedbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Vereinskassier,
dem Schriftführer,
dem projektgebundenen Beirat des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden bzw. durch den Vereinskassier vertreten. Jeder erhält Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vereinskassier verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Der Vereinskassier und der Schriftführer können in einer Person vereint sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1x pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 9. Projektbezogener Beirat

1. Der projektbezogene Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Durchführung des Projektes berufen (erweiterter Vorstand mit Stimmrecht).
2. Als Projekt wird die Durchführung eines genau festgelegten Vorhabens betrachtet.

§ 10. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.01.1997 beschlossen.

Die Vertretungsbefugnis der beiden Vorsitzenden bzw. des Kassiers (§ 7) wurde durch Satzungsänderung vom 13.03.2002 präzisiert.